



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 148/2025**  
**vom 13. November 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8358**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 47bis § 2 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. April 2024, dessen Ausfertigung am 14. November 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 47bis § 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er dieselbe Belehrungsverpflichtung vorsieht bei der Vernehmung eines Verdächtigen - natürliche Person, die nicht der Vertreter einer (potentiell) verdächtigen juristischen Person ist - und eines Verdächtigen - natürliche Person, die der Vertreter einer (potentiell) verdächtigen juristischen Person ist -, während ein Verdächtiger, der in dieser doppelten Eigenschaft vernommen wird, sich in einer viel schutzbedürftigeren Position befindet und somit umfassender über seine Rechte informiert werden soll? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 47*bis* § 2 des Strafprozessbuches, der in Abschnitt 2 (« Vorgehensweise der Prokuratoren des Königs bei der Ausübung ihres Amtes » von Kapitel 4 (« Die Prokuratoren des Königs und ihre Staatsanwälte ») von Buch I (« Die Gerichtspolizei und die die Gerichtspolizei ausübenden Polizeioffiziere ») dieses Gesetzbuches enthalten ist.

B.1.2. Der in Rede stehende Artikel 47*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches wurde durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 2011 « zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft im Hinblick auf die Verleihung von Rechten an Personen, die vernommen werden, und an solche, denen die Freiheit entzogen wird, darunter das Recht, einen Rechtsanwalt zu konsultieren und von ihm Beistand zu erhalten » (nachstehend: Gesetz vom 13. August 2011) eingefügt und anschließend durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 « über bestimmte Rechte von Personen, die vernommen werden » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 2016) ersetzt.

In der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2024 « zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren und der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs » bestimmt Artikel 47*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches:

« Bevor die Vernehmung eines Verdächtigen vorgenommen wird, wird die zu vernehmende Person kurz und knapp über die Taten, zu denen sie vernommen wird, informiert und wird ihr mitgeteilt:

1. dass sie als Verdächtige vernommen wird und dass sie das Recht hat, sich vor der Vernehmung mit einem Rechtsanwalt ihrer Wahl oder mit einem ihr zugewiesenen Rechtsanwalt vertraulich zu beraten, und dass sie seinen Beistand während der Vernehmung erhalten kann, sofern die Taten, die ihr zur Last gelegt werden können, eine Straftat betreffen, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann, und dass sie, wenn ihr die Freiheit nicht entzogen wird, die notwendigen Maßnahmen selbst ergreifen muss, um Beistand zu erhalten,

2. dass sie die Wahl hat, nachdem sie ihre Identität bekannt gegeben hat, eine Erklärung abzugeben, auf die ihr gestellten Fragen zu antworten oder zu schweigen,

3. dass sie nicht gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten,

4. dass ihre Erklärungen als Beweismittel in Gerichtsverfahren verwendet werden können,

5. dass sie beantragen kann, dass alle ihr gestellten Fragen und von ihr gegebenen Antworten wortgetreu festgehalten werden,

6. gegebenenfalls: dass ihr die Freiheit nicht entzogen wird und dass sie sich jederzeit frei bewegen kann,

7. dass sie beantragen kann, dass eine bestimmte Ermittlungshandlung oder Vernehmung vorgenommen wird,

8. dass sie die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen verwenden darf, ohne dass dies zum Aufschub der Vernehmung führen kann, und dass sie während der Vernehmung oder danach beantragen kann, dass diese Unterlagen dem Vernehmungsprotokoll oder der Akte beigelegt werden ».

B.1.3. Durch das Gesetz vom 13. August 2011 soll die belgische Gesetzgebung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich des Rechtes auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und auf Beistand durch diesen während der einleitenden Phase des Strafverfahrens in Einklang gebracht werden. In seinem ersten diesbezüglichen Urteil, das in Bezug auf die Situation eines festgenommenen und durch die Polizei befragten Verdächtigen gefällt wurde, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden:

« Een nationale wetgeving kan aan de houding van een beklagde tijdens de aanvangsfase van de ondervragingen door de politie gevolgen verbinden die beslissend zijn voor de vooruitzichten van de verdediging in elke latere strafrechtelijke procedure. Artikel 6 vereist in een dergelijk geval normaal gezien dat de beklagde reeds tijdens de eerste stadia van de ondervragingen door de politie de bijstand van een advocaat kan genieten » (EuGHMR, Große Kammer, 27. November 2008, *Salduz gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2008:1127JUD003639102, § 52).

« [...] opdat het in artikel 6, lid 1, verankerde recht op een eerlijk proces voldoende ‘ concreet en effectief ’ blijft, [...] dient in de regel de toegang tot een advocaat te worden verleend vanaf de eerste ondervraging van een verdachte door de politie, tenzij in het licht van de bijzondere omstandigheden van de zaak wordt bewezen dat er dwingende redenen bestaan om dat recht in te perken. Zelfs indien dwingende redenen uitzonderlijk het weigeren van de toegang tot een advocaat kunnen rechtvaardigen, mag een dergelijke beperking - wat ook de rechtvaardiging ervan moge zijn - niet op onrechtmatige wijze afbreuk doen aan de rechten die uit artikel 6 voortvloeien voor eenieder die wegens een strafbaar feit wordt vervolgd [...]. In beginsel wordt op onherstelbare wijze afbreuk gedaan aan de rechten van de verdediging wanneer incriminerende verklaringen die zijn afgelegd tijdens een politieverhoor zonder de mogelijke aanwezigheid van een advocaat, worden gebruikt om een veroordeling te gronden » (ebenda, § 55).

B.1.4. Aus der Begründung zum Gesetzesvorschlag, der zum Gesetz vom 13. August 2011 geführt hat, geht hervor, dass der Gesetzgeber einen « operationellen und wirksamen Mechanismus » einführen wollte, « der den durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verteidigten Prinzipien entspricht », « eine Antwort auf die Erfordernisse geben » wollte, « die sich aus der ‘ Salduz-Rechtsprechung ’ ergeben, nicht mehr aber auch nicht weniger als dies » und « eine operationelle Lösung für alle Mitwirkenden in der Praxis, die eine wirksame Ausübung der durch den Text vorgeschlagenen Rechte ermöglicht » bieten wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 2010-2011, Nr. 5-663/1, SS. 6 bis 8).

B.1.5. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 wurde Artikel 47*bis* des Strafprozessgesetzbuches anschließend ersetzt, um mehrere Richtlinien, insbesondere die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 « über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs », in belgisches Recht umzusetzen. Dabei wurden die vorerwähnten Ausgangspunkte des Gesetzes vom 13. August 2011 übernommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-2030/001, S. 33).

B.1.6. Durch Artikel 47*bis* des Strafprozessgesetzbuches werden den von den Polizeidiensten, vom Prokurator des Königs oder vom Untersuchungsrichter vernommenen Personen eine gewisse Anzahl von Rechten garantiert. Diese Rechte werden graduell und auf differenzierte Weise gewährt, je nachdem, ob die vernommene Person die Eigenschaft als Verdächtiger oder eine andere Eigenschaft (Opfer, Kläger, Zeuge) hat, ob die vernommene

Person in der Eigenschaft als Verdächtiger zu einer Straftat befragt wird, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann oder nicht, und schließlich, ob der vernommenen Person die Freiheit entzogen wird oder nicht.

B.1.7. Der fragliche Artikel 47*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches betrifft die Rechte einer vernommenen Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird. Aufgrund dieser Bestimmung muss die zu vernehmende Person, bevor die Vernehmung vorgenommen wird, kurz und knapp über die Taten, zu denen sie vernommen wird, informiert werden. Außerdem müssen ihr die in der vorerwähnten Bestimmung aufgeführten Elemente mitgeteilt werden. So muss sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie die Wahl hat, nachdem sie ihre Identität bekannt gegeben hat, eine Erklärung abzugeben, auf die ihr gestellten Fragen zu antworten oder zu schweigen, und dass sie nicht gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten. Wenn die Taten, die der vernommenen Person zur Last gelegt werden können, eine Straftat betreffen, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann, wird ihr außerdem mitgeteilt, dass sie das Recht hat, sich vor der Vernehmung mit einem Rechtsanwalt ihrer Wahl oder mit einem ihr zugewiesenen Rechtsanwalt vertraulich zu beraten, dass sie seinen Beistand während der Vernehmung erhalten kann und dass sie, wenn ihr die Freiheit nicht entzogen wird, die notwendigen Maßnahmen selbst ergreifen muss, um Beistand zu erhalten.

B.2. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit des fraglichen Artikels 47*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt, insofern dieser Bestimmung « dieselbe Belehrungsverpflichtung vorsieht bei der Vernehmung eines Verdächtigen - natürliche Person, die nicht der Vertreter einer (potentiell) verdächtigen juristischen Person ist - und eines Verdächtigen - natürliche Person, die der Vertreter einer (potentiell) verdächtigen juristischen Person ist -, während ein Verdächtiger, der in dieser doppelten Eigenschaft vernommen wird, sich in einer viel schutzbedürftigeren Position befindet und somit umfassender über seine Rechte informiert werden soll ».

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof mit der Vorabentscheidungsfrage zur Verfassungsmäßigkeit des in Rede stehenden Artikels 47*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches befragt wird, insofern diese Bestimmung nicht die Verpflichtung vorsieht, vor der Vernehmung einer verdächtigen natürlichen Person, die der Vertreter einer

auch potentiell verdächtigen juristischen Person ist, sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich von verschiedenen Beiständen beistehen zu lassen oder die Bestellung eines Ad-hoc-Bevollmächtigten zu beantragen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung in diesem Sinne.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren und bietet somit auch die Grundlage für das Recht, sich selbst nicht zu belasten (EuGHMR, 17. Dezember 1996, *Saunders gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1996:1217JUD001918791, § 68).

Das Recht zu schweigen und das Recht sich nicht selbst zu belasten, sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention angegeben ist, « allgemein anerkannte internationale Normen, die den Kern des in Artikel 6 Absatz 1 verankerten Begriffs des fairen Verfahrens bilden » (EuGHMR, 5. April 2012, *Chambaz gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2012:0405JUD001166304, § 52).

Das Recht, sich nicht selbst zu belasten, betrifft hauptsächlich die Berücksichtigung des Willens des Angeklagten zum Schweigen und setzt voraus, dass die Behörden ihre

Argumentierung zu begründen versuchen, ohne auf Beweiselemente zurückzugreifen, die unter Zwang oder Druck, gegen den Willen des Angeklagten erwirkt wurden (EuGHMR, Große Kammer, 13. September 2016, *Ibrahim u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.018, § 266). Somit hängt dieses Recht eng mit der in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Unschuldsvermutung zusammen (EuGHMR, 17. Dezember 1996, *Saunders gegen Vereinigtes Königreich*, vorerwähnt, § 68).

B.4.1. Der fragliche Artikel 47bis § 2 des Strafprozessgesetzbuches sieht für die vernommene Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann, das Recht vor, sich vor der Vernehmung mit einem Rechtsanwalt ihrer Wahl oder mit einem ihr zugewiesenen Rechtsanwalt vertraulich zu beraten und seinen Beistand während der Vernehmung zu erhalten.

Wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. November 2016 verdeutlicht wird, kann außerdem jede vernommene Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird, wie jede Person, die vernommen wird, « falls erwünscht die Initiative [...] ergreifen, um während der Vernehmung den Beistand eines Rechtsanwalts zu erhalten, den sie selbst vorab dazu zu Rate gezogen hat, ohne dass der Vernehmer sich der Anwesenheit dieses Rechtsanwalts während der Vernehmung und seiner Teilnahme an derselben widersetzen kann, gemäß den Bestimmungen von [Artikel 47bis § 6] Punkt 7 in Bezug auf die Rolle des Rechtsanwalts (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-2030/001, S. 61).

Ferner hat die Person, die in der Eigenschaft als Verdächtiger vernommen wird und der die Freiheit nicht entzogen wird, das Recht – das ihm aufgrund der fraglichen Bestimmung mitgeteilt werden muss –, die Vernehmung jederzeit zu verlassen, was sie gegebenenfalls in die Lage versetzt, sich mit einem Rechtsanwalt zu beraten.

In Bezug auf die Rolle des Rechtsanwalts während der Vernehmung bestimmt der vorerwähnte Artikel 47bis § 6 Punkt 7 des Strafprozessbuches:

« [...] »

Der Beistand des Rechtsanwalts während der Vernehmung zielt darauf ab, eine Kontrolle zu ermöglichen:

a) über die Einhaltung des Rechts der vernommenen Person, sich selbst nicht zu belasten, sowie über ihre Freiheit, eine Erklärung abzulegen, die ihr gestellten Fragen zu beantworten oder zu schweigen,

b) über die Weise, wie die vernommene Person bei der Vernehmung behandelt wird, insbesondere darüber, ob offensichtlich unerlaubter Druck oder Zwang ausgeübt wird oder nicht,

c) über die Notifizierung der in § 2 und gegebenenfalls in § 4 erwähnten Rechte der Verteidigung und die Regularität der Vernehmung.

Der Rechtsanwalt kann alle Verletzungen der in den Buchstaben a), b) und c) erwähnten Rechte, die er meint beobachtet zu haben, auf dem Vernehmungsblatt vermerken lassen. Der Rechtsanwalt kann beantragen, dass eine bestimmte Ermittlungshandlung oder Vernehmung vorgenommen wird. Er kann Erläuterungen zu den gestellten Fragen beantragen. Er kann Anmerkungen zur Untersuchung und zur Vernehmung formulieren. Es ist ihm jedoch nicht gestattet, anstelle des Verdächtigen zu antworten oder den Verlauf der Vernehmung zu behindern.

All diese Elemente werden im Vernehmungsprotokoll genau festgehalten ».

B.4.2. Die Ungewissheit, in der sich jede vernommene Person befindet, da sie in der Regel die Komplexität der Regeln in Bezug auf das Strafverfahren und den Umfang ihrer Rechte der Verteidigung nicht beherrscht, wird hinlänglich ausgeglichen durch die in Artikel 47bis § 2 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene Verpflichtung der Behörden, die vernommene Person am Anfang des Gesprächs an das Recht, nicht gezwungen zu werden, sich selbst zu belasten, sowie an das Schweigerecht zu erinnern, einerseits und die Möglichkeit für diese Person, während der Vernehmung den Beistand eines Rechtsanwalts zu erhalten und sich vor dieser Vernehmung mit einem Rechtsanwalt vertraulich zu beraten, der von dieser Beratung Gebrauch machen kann, um die vernommene Person an die Rechte der Verteidigung zu erinnern und die für sie relevanten Aspekte des Strafverfahrens zu erläutern, andererseits. Wie aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. August 2011 hervorgeht, bezweckt diese Beratung, « an erster Stelle das Recht auf Verweigerung der Aussage des Beschuldigen wirksam zu machen und zu gewährleisten, so dass er in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage objektiver Informationen entscheiden kann, ob er eine Erklärung abgibt oder nicht », und außerdem können dabei « folgende Elemente behandelt werden: die Erteilung von Informationen über das Verfahren und die Rechte im Allgemeinen, die Prüfung der Rechtssache und die Vorbereitung der Verteidigung, die Suche nach entlastenden Beweisen, die Vorbereitung der Vernehmung und die moralische Unterstützung » (*Parl. Dok.*, Senat, 2010-2011, Nr. 5-663/1, S. 16).

Demzufolge kann der Rechtsanwalt vor der Vernehmung einer verdächtigen natürlichen Person, die der Vertreter einer auch potentiell verdächtigen juristischen Person ist, sie auf die Möglichkeit hinweisen, sich von verschiedenen Beiständen beistehen zu lassen oder die Bestellung eines Ad-hoc-Bevollmächtigten zu beantragen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 3.2 der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union « der Rechtsanwalt [...] mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache nicht beraten, vertreten oder verteidigen [darf], wenn ein Interessenkonflikt zwischen den Mandanten oder die ernsthafte Gefahr eines solchen Konfliktes besteht » und « das Mandat gegenüber zwei oder allen betroffenen Mandanten niederlegen [muss], wenn es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Mandanten kommt, wenn die Gefahr der Verletzung der Berufsverschwiegenheit besteht oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigt zu werden droht ».

B.4.3. In Anbetracht des Vorstehenden tut das Fehlen einer Verpflichtung, vor der Vernehmung einer verdächtigen natürlichen Person, die der Vertreter einer auch potentiell verdächtigen juristischen Person ist, sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich von verschiedenen Beiständen beistehen zu lassen oder die Bestellung eines Ad-hoc-Bevollmächtigten zu beantragen, den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, keinen Abbruch.

B.4.4. Artikel 47*bis* § 2 des Strafprozessbuches ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 47*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen